

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Jänner 1951.

194/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pittermann, Dr. Koref, Weikhart und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Anrechnung von Kriegs- und Besatzungsschäden für Lohnsteuerpflichtige.

-.-.-.-

In der Anfragebeantwortung 161 auf die am 5. Dezember 1950 überreichte Interpellation der neuerlich anfragenden Abgeordneten hat der Herr Bundesminister für Finanzen darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für die Instandsetzung bombenbeschädigter Wohnungen und für die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen steuerlich als aussergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes anzuerkennen sind. Es wurde hiebei auf den, bis zum Zeitpunkt der Interpellation nicht veröffentlichten und daher der Bevölkerung allgemein unbekannten Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzländer

und direktionen vom 7. April 1948 hingewiesen. Auf die in der Presse erscheinenden Mitteilungen über die Anfragebeantwortung und den Inhalt des Erlasses haben zahlreiche Lohnsteuerpflichtige bei den Finanzämtern die Anträge gestellt und vielfach die Erfahrung machen müssen, dass die Handhabung dieses Erlasses zu den vom Herrn Bundesminister in seiner Anfragebeantwortung bekundeten Absichten in Widerspruch steht.

Nachstehend seien die Hauptbeschwerden wiedergegeben, deren Abhilfe dringend geboten erscheint.

1.) Verlangen die Finanzämter als Nachweis für die gemachten Neuanschaffungen Rechnungen der Verkaufsfirmen, während im Erlass wieder Bezugsscheine als Grundlage für die Abzugspost vorgesehen sind. Es verfügt heute kein Bombengeschädigter mehr über Bezugsscheine, weil er diese ja seinerzeit beim Wareneinkauf abgeben musste. Es bedeutet aber auch eine weltfremde Verkennung der wirtschaftlichen Tatsachen, wenn in jedem Einzelfall schematisch Rechnungen verlangt werden. Es müsste doch den Wiener Finanzämtern zumindestens bekannt sein, dass in den Jahren 1946 bis 1948 Fensterglas im Rahmen behördlicher Aktionen zu vorgeschriebenen Preisen abgegeben wurde, ohne dass hierfür Rechnungen ausgestellt wurden. Entgegenkommenderweise haben auch

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Jänner 1951.

verschiedene Betriebe ihren bombengeschädigten Arbeitern Material für Wiederherstellungsarbeiten zu Regiepreisen überlassen, ohne dass dafür eine Rechnung ausgestellt wurde. Die Wiederbeschaffung verlorenen Hausrates geschah vielfach durch Kauf bei Privatpersonen, die aus irgendwelchen Gründen Einrichtungsgegenstände verkauften, selbstverständlich ohne Rechnung.

Dazu kommen aber noch alle jene Erwerbungen, die mangels Angebot auf dem legalen Markt unter Umgehung der Bedarfsdeckung oder Preisvorschriften tatsächlich getätigt wurden. Die Finanzämter anerkennen und anerkannten auch bei anderen Steuerpflichtigen solche Anschaffungen und die dafür bezahlten Überpreise.

Es wird daher notwendig sein, den Erlass vom April 1948 zu novelieren. Es wäre zweifellos eine Erleichterung für die Finanzämter wie für die Steuerpflichtigen, wenn für die einzelnen Schadensgruppen nach den alten Fliegerscheinen Pauschalsummen als abzugsfähig festgesetzt würden. Den Steuerpflichtigen, die höhere Wiederbeschaffungskosten haben, als den Pauschbeträgen entspricht, müsste natürlich das Recht gewahrt bleiben, darüber hinaus gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen höhere Abzugsposten zu beantragen.

2.) Der Erlass vom 7. April 1948 war der Öffentlichkeit völlig unbekannt. Aber auch bei keiner Budgetdebatte im Nationalrat wurden die Abgeordneten bisher auf diese Verordnung aufmerksam gemacht, die den Bombengeschädigten gewisse Erleichterungen bietet. Noch bei den Budgetverhandlungen im Dezember 1947 hat der damalige Finanzminister Dr. Zimmermann in einer Rede des Abg. Dr. Pittermann, der schon damals diese Erleichterungen verlangte, den Zwischenruf gemacht: "Privatvermögen und Wohnungseinrichtung kann niemals angerechnet werden!"

Der erwähnte Erlass an die Finanzlandesdirektionen vom 7. April 1948 bedeutet zwar eine Abkehr von diesem Standpunkt, ist aber der Öffentlichkeit bisher vorenthalten worden.

Die Finanzämter stellen sich nun, wie aus zahlreichen Beschwerden bekannt ist, auf den Standpunkt, den Lohnsteuerpflichtigen, die Rechnungen für wiederbeschafften Hausrat vorlegen, nur Beträge anzuerkennen, die im Jahre 1950 bezahlt wurden. Die Referenten der

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Jänner 1951,

Finanzämter stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass Rechnungen im Zeitpunkt der Bezahlung dem Finanzamt zur Anrechnung vorzulegen waren. Dieser Standpunkt könnte dann als richtig empfunden werden, wenn die Bürokratie des Finanzministeriums bisher nicht die rechts- und verfassungswidrige Praxis der Geheimerlasse gehabt hätte.

Es wird daher bei einer Neufassung dieses Erlasses den Finanzämtern aufzutragen sein, dass sie die Anrechnung von Aufwendungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung in der Vergangenheit durchführen.

- 5.) Angeregt durch die erwähnte Interpellationsbeantwortung, hat sich eine neue Gruppe von Geschädigten an ihre Abgeordneten mit der Bitte um Unterstützung gewendet. Es sind dies die bedauernswerten Inhaber von Wohnungen und Einrichtungsgegenständen, die noch immer von alliierter Einquartierung besetzt, bzw. bezüglich der Einrichtungsgegenstände, soweit überhaupt noch vorhanden, benutzt werden. Abgesehen davon, dass diese bedauernswerten Opfer einer unglückseligen Befreiungspolitik zu meist in schlechten Wohnverhältnissen nunmehr schon seit Jahren ihr Leben fristen müssen, haben sie meist auch für die neue Wohnungsmiete und für die Anschaffung der notwendigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände erhöhte Aufwendungen. Nach Meinung der anfragenden Abgeordneten verlangen diese Menschen mit vollem Recht, dass sie in steuerlicher Beziehung den übrigen Opfern des Krieges gleichgestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1948 an die Finanzlandesdirektionen, betreffend steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden (§ 33 ESTG. § 25 LS²DB), im Sinne der in der Anfrage gemachten Anregungen zu novellieren und neuerlich zu veröffentlichen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den durch Besetzung ihrer Wohnung und weitere Benützung ihrer Einrichtungsgegenstände durch Angehörige der Besatzungsmacht Betroffenen die gleichen Steuerbegünstigungen einzufräumen wie den Bombengeschädigten?